

14.12.01

Beschluss
des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/7776 - zu dem

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

angenommen.

Fristablauf: 28.12.01

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 688/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/7776

11.12.01

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem ... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
- Drucksachen 14/5166, 14/6576, 14/7015 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 beschlossene ... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Dr. Andreas Birkmann

Berichterstatter

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 2 Satz 2, 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:

'bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbsterarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder

3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde."

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 53 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 wird Buchstabe c gestrichen.

20.12.01**Beschluss**
des Bundesrates

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 2001 und am 14. Dezember 2001 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.